

Oskar Weggel

Das Kriegsrecht und seine Durchführung: Eine Betrachtung unter juristischen Gesichtspunkten

1. Die Volksrepublik und ihre "Grundrechte"

Zweck der nachfolgenden Bemerkungen ist es nicht, das Massaker auf dem Platz vor dem Tor des Himmlischen Friedens nach westlichen Maßstäben zu beurteilen, sondern die Handlungsweise der Führung um Deng Xiaoping an deren eigenen Grundsätzen zu messen, wie sie seit Ausrufung der Reformen im Dezember 1978 Tag für Tag verkündet und beschworen worden sind.

Unter drei Parolen waren die Reformer um Deng angetreten: "Modernisierung statt Klassenkampf", "Priorität der Landwirtschaft", ganz besonders aber "Rechts- statt Personenherrschaft".

Vor allem sollte mit der Willkür, wie sie im Zeitalter des Spätmaoismus gang und gäbe gewesen war, und wie sie sich wegen des Fehlens verbindlicher Normen hatte austoben können, Schluß gemacht werden. Nicht zuletzt die Reformer hatten ja unter der kulturevolutionären Unberechenbarkeit zu leiden gehabt!

Staatsorgane hatten sich m.a.W. von jetzt an streng an die Gesetze zu halten, und die Parteigremien sollten sich - nach dem Grundsatz der Trennung von Partei und Staat - ganz in den Hintergrund zurückziehen und nur noch darauf achten, daß die politischen Grundlinien im großen und ganzen eingehalten wurden, im übrigen aber in keiner Form mehr "Interventionismus" üben.

Juristisch gesehen, stand das gesamte Reformwerk also unter der Absicht, staatliches Handeln berechenbar und verantwortungspflichtig zu machen. Partei, Armee und Staat sollten in

Schranken gehalten werden und nicht mehr, wie so lange Zeit, einfach dazwischenfahren dürfen. Die Reformer hatten hier eines jener Probleme angepackt, die sich fast jeder Gesellschaft der Dritten Welt stellen, nämlich die Ablösung des ganz nach personalistischen Kriterien verfaßten "Patrimonialstaats" durch einen von Sachkriterien und von Institutionalisierung bestimmten Rechtsstaat .

Freilich machte das Deng Xiaoping-Regime schon kurz nach dem 3.Plenum deutlich, daß den neuen Freiheiten enge Schranken gesetzt seien: Es hob, kaum hatte der "Beijinger Frühling" von 1979 begonnen, den Art.45 der Verfassung von 1978 auf, in dem das Recht zu "Großen Meinungsäußerungen" (da ming), "Großen Aussprachen" (da fang), "Großen Debatten" (da bianlun) und "Großen Wandzeitungen" (da zibao) ausgesprochen war, auf, verkündete ferner am 30.März 1979 die "Vier Grundprinzipien", die das Festhalten an der KP-Führung, am Sozialismus, an der Diktatur des Proletariats und an den Maozedongideen auch für die Zukunft festschrieben, und sie begann überdies erneut, den großen Knüppel gegen Literaten und Filmregisseure zu schwingen, die sich, wie im Falle des vieldiskutierten Spielfilms "Bittere Liebe" zu weit mit ihrer Kritik an der Partei vorgewagt hatten. Schließlich wurden schon damals sechs der prominentesten Bürgerrechtler verhaftet, die Samisdat-Literatur herausgegeben hatten, und zu teilweise jahrelangen Gefängnisstrafen verurteilt, so z.B. der Herausgeber der Zeitschrift *Tansuo*, Wei Jingsheng.

Im August 1980 erging ferner ein Politbürobeschuß über den Kampf gegen "bürgerliche Ideen", dem im Dezember desselben Jahres eine Resolution über die Schaffung einer "Sozialistischen Geistigen Zivilisation" folgte. Im November 1983 schließlich verkündete die

Partei den Kampf gegen "Geistige Verschmutzung".

Die mit besten Vorsätzen angetretenen Reformer hatten, wie diese Maßnahmen zeigten, die Nagelprobe der Auseinandersetzung mit den schwierigen Intellektuellen ebenfalls nicht bestanden und bereits damals zu Gewaltmaßnahmen gegen die Dissidenten greifen müssen - Maßnahmen allerdings, die sich in keiner Weise mit dem Vorgehen vom Juni 1989 vergleichen lassen.

In der Verfassung vom 4.Dezember 1982 allerdings zeigte sich der Staat dann wieder höchst generös. Schon im 2.Kapitel (Art.33-56) finden sich "Grundrechte und -pflichten der Bürger" aufgeführt, die sich fast noch schöner lesen als der Grundrechtskatalog einer beliebigen westlichen Verfassung. In Art.35 heißt es wörtlich: "Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Freiheit der Rede, der Publikation, der Versammlung, der Vereinigung sowie der Durchführung von Straßenumzügen und Demonstrationen".

Nirgends ist freilich davon die Rede, wie solche Rechte notfalls auch eingeklagt werden könnten. Das Petitionsrecht in Art.41 würde jedenfalls nicht ausreichen, wie die Erfahrung vorangegangener Jahre zeigte.

Sämtliche Grundrechte stehen unter dem Vorbehalt, daß die in der Verfassung und den Gesetzen vorgeschriebenen Schranken und Pflichten zu beachten sind.¹

Ähnliche Verfassungsvorbehalte stehen in jeder westlichen Verfassung und sind deshalb ganz in Ordnung. Auch das Recht auf Demonstration kann deshalb eingeschränkt werden.

2. Demonstrationsrecht

Dies geschah auch in der Tat im Dezember 1986, als es wieder einmal - wie schon 1984 und 1985 - aber diesmal verstärkt, zu Studentendemonstrationen gekommen war, und zwar im Dezember 1986.

Damals hatten, beginnend am 5.Dezember, Studenten mehrerer Hochschulen im zentralchinesischen Hefei für mehr Demokratie und für den Kampf gegen die "feudalistische Dikta-

tur" demonstriert. Die Kunde von ihrem Vorgehen verbreitete sich durch Flugblätter und Telefonbotschaften wie ein Lauffeuer und veranlaßte auch Studenten anderer Städte zur Nachahmung. In Shanghai führten Studentendemonstrationen zwischen dem 19. und 21. Dezember zum partiellen Zusammenbruch des innerstädtischen Verkehrs. Zwischen 21. und 25. Dezember gingen auch die Studenten Nanjings und Hangzhou auf die Straße.

Gewarnt durch solche Vorgänge, erließ der Ständige Ausschuß des Volkskongresses der Stadt Beijing am 26. Dezember "Provisorische Bestimmungen über Straßenumzüge und Demonstrationen".²

Nach den §§ 1 u. 2 dieser Bestimmungen wird dem Bürger zwar - ganz im Sinne der Verfassung von 1982 - grundsätzlich Demonstrationsfreiheit zubilligt, doch müßten dabei, wie es heißt, die "legalen Rechte der anderen Bürger und der Schutz der öffentlichen Ordnung in Beijing" beachtet werden. Organisatoren einer Straßendemonstration hätten fünf Tage vor dem geplanten Umzug einen schriftlichen Antrag bei den zuständigen Sicherheitsbehörden einzureichen (§3). Gem. §4 sei der Antrag von den zuständigen Behörden auf Stadt-, Stadtbezirks- und Kreisebene zu genehmigen, falls die geplante Demonstration nicht der Verfassung oder dem Gesetz widerspricht. Diese Einschränkung freilich macht im Grunde das gesamte Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit wieder hinfällig, da ein Demo-Vorhaben ja nicht gegen die "Vier Prinzipien" verstoßen darf. Dieser Verstoß ist aber, wie die Erfahrung zeigt, immer dann gegeben, wenn Demonstrationen nicht für, sondern gegen die Regierung gerichtet sind. Durch die bloße Existenz der "Vier Prinzipien" ist also das Grundrecht des Art. 35 praktisch auf ein "Recht zu Demonstrationen zugunsten der offiziellen Partei- und Regierungspolitik" eingeschränkt - kein Wunder, daß Studenten im allgemeinen gar nicht daran denken, eine solche Genehmigung überhaupt zu beantragen.

Die betreffende Sicherheitsbehörde habe, wie es in §4 heißt, erforderlichenfalls auch das Recht, die für eine Demonstration beantragte Zeit und Route sowie den Versammlungsort zu verändern. In der Umgebung der Volkskongreßhalle, des Zhongnanhai (also des Sitzes der wichtigsten Partei- und Regierungsorgane), des Staatlichen Gästehauses und des Flughafens von Beijing dürften überhaupt keine Demonstrationen stattfinden (§4).

Die zuständigen Behörden haben gem. §5 innerhalb von 1-3 Tagen nach Eingang des Gesuchs über die Zulassung der Demonstration zu entscheiden und die Organisatoren schriftlich darüber zu informieren.

Umzüge und Demonstrationen müssen gem. §6 "die Verfassung und die Gesetze, Staatsgeheimnisse und öffentliches Eigentum sowie öffentliche Ordnung und soziale Moral" respektieren und haben sich genau an die genehmigten Vorgaben zu halten, wobei die Organisatoren die Verantwortung tragen müßten. Demonstranten dürften keine Waffen, leicht brennbare oder explodierende Stoffe oder andere Gegenstände mitführen, die die öffentliche Sicherheit gefährden; ferner dürften die Demonstranten die öffentliche Sicherheit nicht stören, den Verkehr nicht beeinträchtigen, keine Plakate kleben, keine Park- und Grünanlagen betreten oder aber öffentliche Einrichtungen beschädigen.

Bei genehmigten Demonstrationen haben die Sicherheitsbehörden für die Regelung des Verkehrs und für die Öffentliche Ordnung zu sorgen. Gleichzeitig haben sie gegen illegale Umzüge und Demonstrationen Maßnahmen zu treffen (§7).

Falls es bei den Demonstrationen zu Gewalttätigkeiten kommt, haben die Sicherheitsbehörden im Rahmen der Bestimmungen geeignete Schritte zu unternehmen (§8).

Einzelfragen über die praktische Durchsetzung sind gem. §9 von der Stadtregierung zu erlassen. Die Demonstrationsbestimmungen traten am Tag ihrer Verkündung - also am 26.12.1986 - in Kraft (§10).

Die *Beijing Ribao* wies in ihrem Kommentar vom 27.12.1986 darauf hin, daß Länder wie die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Japan ähnliche Demonstrationsbestimmungen erlassen haben und daß dort die Bäume der Demonstrationsfreiheit ja auch nicht in den Himmel wachsen dürften.

Andere Provinzen, so z.B. Jiangxi (am 28.12.1986), erließen ähnliche Regelungen.

Sie nützten freilich schon damals wenig, da bereits am 29.12.1986 in Beijing unangemeldete Demonstrationen stattfanden, die vor allem von der Beijinger Pädagogischen Hochschule getragen waren und angeblich, wie die Behörden behaupteten, von "ziwielichtigen Personen" angestiftet waren.

Als besonders peinlich erwies sich eine Demonstration, die am 1. Januar 1987 um 13.00 Uhr auf dem Tiananmen-Platz begann und bei der Studenten für Demonstrationsfreiheit sowie gegen die "Diktatur" und die "Zehn Bestimmungen", d.h. gegen die oben zitierte Demonstrationsverordnung der Stadt Beijing, auftraten - und dies vor den Fernsehkameras mehrerer Länder. Die Behörden ließen daraufhin das Demonstrationsgelände mit Wasser bespritzen, so daß sich der Aufmarschplatz augenblicklich in eine spiegelnde Eisfläche verwandelte, auf der allerdings nicht nur die Demonstranten, sondern auch die Sicherheitskräfte ausrutschten. Einige Unruhestifter wurden kurzzeitig festgenommen, jedoch noch am Abend des gleichen Tages wieder auf freien Fuß gesetzt.

An die Verhängung des Kriegsrechts dachte damals noch niemand. Vielmehr wies die Regierung darauf hin, daß es, anders als während der Kulturrevolution, als einige führende Persönlichkeiten von oben her das Chaos angeordnet hätten, heutzutage keine ideologischen und materiellen Bedingungen mehr für groß angelegte Unruhen gebe. Die Demonstrationen seien durch eine "Handvoll Unruhestifter" (xiao zuo) ausgelöst worden und könnten durch einen entschlossenen Kampf gegen die "bürgerliche Liberalisierung" (Definition: "bürgerliche Liberalisierung = Negierung des sozialistischen und Befürwortung des kapitalistischen Systems") wieder korrigiert werden.³

Vor allem gelte es, von jetzt an verstärkte Ideologearbeit unter den Studenten zu leisten.

Die Studentendemonstrationen waren auch Anlaß für das ZK, sein "Nr.1-Rundschreiben", das in den vorangegangenen Jahren noch allemal landwirtschaftlichen Problemen gewidmet war, i.J. 1987 erstmals dem Thema Studentendemonstrationen zu widmen und zum Kampf gegen die "bürgerliche Liberalisierung" aufzurufen. U.a. wurden die Propaganda-Abteilungen aufgefordert, ein ganzes Jahr lang vornehmlich gegen "bürgerliche Liberalisierung" Stimmung zu machen. Vorrangig sollten zwei Themen behandelt werden: (1) "Worin liegt die Überlegenheit des Sozialismus?" und (2) "Welche Mängel weist die bürgerliche Demokratie auf?"⁴

Am 22.1.1987 erließ der Ständige Ausschuß des NVK den "Beschuß über die Verstärkung der Rechtserziehung und über die Aufrechterhaltung von

Stabilität und Einheit",⁵ in dem alle Bürger, Organe, Betriebe, Organisationen und nicht zuletzt auch die Studenten dazu aufgefordert wurden, sich strikt an die Verfassung und an die "Vier Grundprinzipien" zu halten. Die Studentendemonstrationen führten u.a. auch zur Entlassung des damaligen ZK-Generalsekretärs Hu Yaobang sowie des ZK-Propagandachefs Zhu Houze, denen eine allzu liberale Haltung vorgeworfen wurde.

Gleichzeitig achtete die Partei darauf, daß Studenten von polizeilichen Eingriffen möglichst verschont blieben. Soweit es zu Verhaftungen kam, erfolgte auch schnell wieder die Freilassung. Die Führung zeigte m.a.W. gesunden Respekt vor der Studentenschaft, die im China des 20. Jahrhunderts viele Jahrzehnte lang die Funktion eines öffentlichen Gewissens ausgeübt hatte und die nationale große Ereignisse, wie die Bewegung vom 4. Mai (1919) oder aber von 1935 (Demonstrationen gegen die Nachgiebigkeit der GMD-Regierung gegenüber den aggressiven Japanern) ausgelöst hatten.

Die Demonstrationsfreiheit stand also, wie die obigen Ausführungen gezeigt haben sollten, stets unter dem Damokles-Schwert der "Vier Prinzipien", wie vor allem die Demonstrationen von 1986/87 (und übrigens auch vom Juni 1988) gezeigt haben.

Im März 1989 gab Xinhua bekannt, daß z.Zt. an der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen gearbeitet werde, die Demonstrationen und Umzüge regeln und die sowohl den Rechten der Bürger als auch den Interessen der Allgemeinheit Rechnung tragen sollten.⁶ Bisher allerdings lassen solche Gesetze noch auf sich warten.

3. Staatsnotstandsrecht

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Studenten ihr Demonstrationsrecht überschritten haben, ist es mehr als fraglich, ob die Art und Weise, wie diese Überschreitung bekämpft wurde, noch etwas mit Recht zu tun hat, zumal die chinesische Staatsnotstandsgesetzgebung rudimentär ist.

3.1.

Art.89, Ziff.16 und die Hilflosigkeit der Regierung

Die Frage des Staatsnotstands ist in Art.89, Ziff.16 der Verfassung von 1982 geregelt, wo es heißt, daß der Staatsrat zuständig ist für die "Entscheidung über die Verhängung des Ausnahmerechts (jieyan) in Teilen der Provinzen, Autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte". Der chinesische Terminus setzt sich aus den beiden Begriffen "jie" und "yan" zusammen. "Jie" heißt soviel wie "die Lehre aus einem Mißerfolg ziehen; sich einen früheren Fall als Warnung dienen lassen; auf der Hut sein vor"; "yan" heißt "streng, ernst, majestätisch, würdevoll". Verhängt wurde also "gefahrenbewußte Strenge". Leider gibt es bisher noch kein Gesetz, in dem die Voraussetzungen und Verfahrensweisen näher ausdefiniert wären - ein Anlaß, das Gesetzesvakuum durch Maßnahmen aller möglichen Art auszufüllen. Die Unterscheidung Li Pengs zwischen "Kriegsrecht", von dem hier nicht die Rede sein könne, weil es nicht über das ganze Land verhängt worden sei, und "Ausnahmerecht" ist zumindest in der chinesischen Gesetzgebung nicht herausgearbeitet worden. Studentendemonstrationen stand die Polizei immer schon ziemlich ratlos gegenüber, zumal weder Polizei noch Militär Erfahrung im Umgang mit regierungsfeindlichen Kundgebungen haben. Man denke an die Hilflosigkeit, mit der sogar deutsche Polizeikräfte noch Ende der sechziger Jahre den damals aufbrandenden Manifestationen einer neuen Protestkultur begegneten. Hier war ein langer Lernprozeß zu durchlaufen, ehe die Behörden die Phänomene auch nur halbwegs in den Griff bekamen. Noch weitaus hilfloser und rückständiger sind in diesem Bereich die chinesischen Behörden, die fast vier Jahrzehnte lang nur regierungsauf affirmative Kampagnen und Demonstrationen kannten und die in den wenigen Jahren seit den Reformen keinerlei Fingerspitzengefühl für regierungskritische Manifestationen entwickeln konnten.

Kein Wunder, daß ihre Reaktionen denkbar extrem ausfielen: Bei den Studentenumruhen von 1984 und 1985 beschränkte sich die Polizei auf Warnungen und auf Kooperation mit den Danweis der betreffenden Studenten, die aufgefordert wurden, doch bitte ihre Mitglieder möglichst schnell zur Raison zu bringen und sie von weiteren Demonstrationen abzuhalten. Genauso zurückhaltend erwies sich die Polizei bei den Studentenumruhen vom Dezember 1986 und Januar 1987, indem sie sich darauf beschränkte, Warnungen auszusprechen und das Pflaster des Tiananmen-Platzes zu vereisen.

Auch 1988 begnügte sich die Polizei noch mit "weichen" Maßnahmen. Die Politik des Samthandschuhs bestimmte sogar noch das Verhalten gegenüber den Studenten im Mai 1989. Die Regierung tauchte einfach weg, die Polizei hielt sich im Hintergrund und überließ den Studenten sogar die Verkehrsregelung; jedermann mußte das Gefühl haben, daß der Regierung die Zügel entglitten seien. Hätten die Studenten nicht ihrerseits ein äußerstes Maß an Disziplin geübt und von sich aus kriminell gewordene Elemente an die Polizei ausgeliefert, wäre es vielleicht auch zu anarchistischen Zuständen gekommen. So aber schlitterte zumindest das Leben der Hauptstadt in einen gleichsam "regierungslosen Zustand" hinein.

Doch dann verfiel die Führung vom einen auf den anderen Tag in das reine Gegenteil ihres bisherigen Verhaltens, indem sie - völlig unerwartet für den außenstehenden Beobachter, für die betroffenen Studenten, ganz gewiß aber auch für die meisten Bürger der VR China - eine Politik des Massakers und des brutalsten Durchgreifens exekutierte.

3.2.

Drei Verstöße gegen das Notstandsrecht

Die Deng Xiaoping-Führung muß es sich gefallen lassen, daß ihr Verhalten an den Maßstäben gemessen wird, die sie in den vergangenen 10 Jahren selbst gesetzt und tausendmal beschworen hat. Leider finden sich für das Vorgehen, wie es nach dem 3. Juni zutage trat, keinerlei rechtliche Handhaben.

Da ist zunächst einmal die Tatsache, daß das Ausnahmerecht, wie es in Art.89 der Verf. angesprochen wird, in seinen Einzelheiten nicht näher ausdefiniert wurde.

Der Mangel an Notstandsrecht schafft aber noch lange keinen rechtsfreien Raum, der die Möglichkeit zu wahllosem und willkürlichem Vorgehen eröffnet. Auch im Notstand soll das Gemeinwesen ein Verfassungsstaat bleiben!

Drei Überlegungen sind es vor allem, die an der Rechtmäßigkeit der Notstandsverhängung und -durchführung Zweifel aufkommen lassen. Erstens hat die Führung viel zu wenig getan, um sich mit den Studenten ins Benehmen zu setzen und die Lage durch Gespräche zu entschärfen - ganz gewiß

ein Verstoß gegen ihren beim XIII. Parteitag (1987) verkündeten Grundsatz, daß zur politischen Reform vor allem "der Dialog und die systematische Konsultation mit der Bevölkerung" gehöre. Nur wenige Ausnahmen können ihr zugutegehalten werden:

- Am 24. April fanden Gespräche zwischen Regierungsbeamten und Studentendelegierten aus Beijinger Hochschulen und Universitäten statt. Die Gespräche verliefen jedoch im Sand. Am 6. Mai wurde deshalb der Regierung eine Bittschrift überreicht, die von Studenten aus 24 Beijinger Hochschulen unterzeichnet worden war. Die Unterzeichner forderten darin Gespräche über die offizielle Anerkennung ihrer Bewegung, die Ausstrahlung der Gespräche über Rundfunk und Fernsehen, schnellere Verwirklichung der politischen Reformen und die Zurückziehung des Leitartikels der *Renmin Ribao* vom 26. April, in dem die studentische Bewegung als konterrevolutionär bezeichnet worden war. Am 9. Mai schlossen sich 1.031 Journalisten mit einer Petition um mehr Pressefreiheit dem studentischen Begehren an. Als die Regierung auch jetzt noch nicht reagierte und direkte Gespräche hinausschob, traten die Studenten am 13. Mai in den Hungerstreik, wobei sie hinzufügten, daß sie hiermit nichts anderes zum Ausdruck brächten als den Wunsch der Bevölkerung, endlich gegen die Korruption wirksam vorzugehen und die politische sowie die Presse-Reform zu beschleunigen.

Erneut traten einige Regierungsbeamte und Parteifunktionäre mit den Studenten in Kontakt, doch wieder ohne Ergebnis. Bereits am 16. Mai befanden sich daraufhin 3.000 Studenten im Hungerstreik. Bei der Demonstration am 17. Mai, an der sich im ganzen Land rund 1,5 Millionen Personen beteiligten, riefen 12 Mitglieder des Ständigen Ausschusses des NVK die Regierung ebenfalls dazu auf, ein Treffen zu arrangieren, um endlich substantiellere Gespräche zu führen. Auch die Vorsitzenden von vier nichtkommunistischen Parteien, u.a. der berühmte Soziologieprofessor Fei Xiaotong, forderten den Generalsekretär Zhao Ziyang und andere Spitzenpolitiker auf, sich umgehend zum Tiananmen-Patz zu begeben und in einen direkten Dialog mit den Studenten zu treten.

Zwar traf Ministerpräsident Li Peng am 18. Mai mit Studentenvertretern zusammen, er lehnte es jedoch ab, auf ihre beiden Grundforderungen einzugehen, nämlich die Studentenbewegung als patriotisch und demokratisch an-

zuerkennen und die Gespräche per Fernsehen zu übertragen. Am 19. Mai besuchten Li Peng und Zhao Ziyang hungerstreikende Studenten. Zhao entschuldigte sich mit Tränen in den Augen bei den Studenten und erklärte sich zum Dialog bereit.

Am gleichen Tag fand jedoch eine Notstandssitzung statt, auf der Li Peng durchgreifende Maßnahmen gegen den "Aufruhr" ankündigte. Bei der Abstimmung fehlte Generalsekretär Zhao Ziyang, der sich gegen Gewaltmaßnahmen ausgesprochen hatte.

Am 20.5. erließ der Staatsrat eine Anordnung, mit der über weite Teile des Stadtgebiets von Beijing das Kriegsrecht verhängt wurde. Gleichzeitig verkündete die Beijinger Stadtverwaltung drei Anordnungen, um das Kriegsrecht leichter durchsetzen zu können. Es war das erste Mal seit Gründung der VR China vor 40 Jahren, daß eine solche Maßnahme verhängt wurde.

Die meisten Einwohner Beijings, die von Reportern im Schnellverfahren befragt wurden, äußerten die Ansicht, daß die Kriegsrechtsverhängung überflüssig sei. In der Stadt sei es weder zu Plünderungen noch zu Brandstiftung oder irgendwelchen Gewalttätigkeiten gekommen, und es sei widersinnig, Soldaten der VBA zu schicken; dies heiße doch, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Obwohl einige Güter des täglichen Lebens knapper wurden, gebe es nicht einmal Anzeichen für Panikkäufe. Mangelnde Gesprächsbereitschaft der Führung war der erste Verstoß, der wiederum zur Verschärfung der Gesamtlage führte.

Zweitens wurden "unverhältnismäßige Mittel" eingesetzt. Ein zivilisierter Staat muß auch im Notfall Gesetze und allgemeine Grundsätze einhalten, die jeglichem Vorgehen Schranken setzen. Daß die "Verhältnismäßigkeit der Mittel" auch dem chinesischen Gesetzgeber selbstverständlich ist, beweisen z.B. die "Staatsrats-Regeln (guiding) vom 5.7.1980 über den Gebrauch von Schußwaffen sowie dessen Androhung", die aus zehn Paragraphen bestehen und deren Zweck es war, den Schußwaffengebrauch einzuschränken und damit gleichzeitig dem Waffenmißbrauch, wie er während der Kulturrevolution so häufig vorgekommen war, einen Riegel vorzuschieben.⁷ In den §§ 3 u.4 werden die Voraussetzungen für die Benutzung der Schußwaffe festgelegt. Nach Möglichkeit hat die Polizei jedem Gebrauch eine mündliche Warnung vorausgehen zu

lassen und sofort nach dem Waffeneinsatz der übergeordneten Behörde Meldung zu erstatten. Sogar die Benutzung des Schlagstocks (§5) und der Dienstpfeife (§7) ist genau festgelegt. Vom Schlagstock kann beispielsweise nur Gebrauch gemacht werden, wenn gegen eine Festnahme Widerstand geleistet wird, wenn Polizeiwarnungen ungehört bleiben, oder wenn der Polizist zu Maßnahmen der Selbstverteidigung greifen muß. In §8 wird der Polizei das Recht eingeräumt, Handschellen und Fesseln zu benutzen, um beispielsweise eine Flucht zu verhindern.

All diese übervorsichtigen Regelungen zeigen, daß die "Regeln" von dem auch in China ganz selbstverständlich anerkannten Grundsatz der "Verhältnismäßigkeit der Mittel" durchdrungen sind - ein Grundsatz, der allen modernen Rechtskulturen gemeinsam ist und über dessen Geltung eigentlich auch im China der Modernisierung, das doch sonst so großen Wert auf genaue juristische Begrifflichkeit legt, keine Unklarheit bestehen sollte.

Kein Zweifel, daß 10.000 kräftige und wohlausgebildete Soldaten, die in der Nacht zum 4. Juni den Tiananmen-Platz umstellt hatten, auch mit Knüppeln und Tränengas den Platz hätten räumen können. Mehr als die Räumung und die Festnahme sowie die Verfolgung von Straftätern konnte unter einigermaßen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zur Debatte stehen. Die Demonstranten mit Panzern zu überrollen und sie systematisch mit Infanterie-Schnellfeuergewehren niedermaßen zu lassen, hatte mit bloßen Räumungszwecken und polizeilicher "Gefahrenabwehr" nichts mehr zu tun. Radfahrer wurden von Panzern überrollt, die Soldaten schossen auf Frauen und Kinder, und nicht zuletzt setzten sie Dummgeschosse ein, die im Körper der Betroffenen explodierten und riesige Ausschußlöcher rissen.⁸

Hier wurde offensichtlich atavistische Rache für die Anmaßung der Studenten geübt, die die Regierung soviel Gesicht gekostet hatte. Vielleicht war bei den sechs Entscheidungsträgern, die den Angriffsbefehl erteilt hatten und die ja allesamt Opfer der Kulturrevolution und der Rotgardisten gewesen waren, auch Nervosität mit im Spiel. Was aber haben Nervosität oder Rachegefühle mit dem gebotenen Räumungszweck zu tun!? Sollen sie etwa als Entschuldigung (oder "Rechtfertigung" im Sinne des Ausschlusses von Rechtswidrigkeit) herhalten? Jedem westlichen Juristen würden sich bei einem solchen Einwand die Haare sträuben.

Der Einsatz des 27. Armee-corps erfolgte überdies zu einer Zeit, da die Demonstrationen der Studenten bereits im Abklingen und diese ohnehin zum Abbrechen ihrer Aktion entschlossen waren. Auch wenn man der Führung zugute hält, daß es Tage dauerte, bis die Truppen des 27. Corps aus Shanxi herantransportiert werden konnten, "riecht" die ganze Aktion geradezu nach Rache!

Alles in allem hat die Führung offensichtlich nur zwei Alternativen gesehen, nämlich entweder überhaupt nichts zu tun oder zur physischen Annihilation ihrer Gegner zu schreiten: Gab es eigentlich keinen Weg zwischen diesen beiden Extremen?

Drittens sind Notstandsmaßnahmen üblicherweise von Polizeikräften zu bereinigen, die ja dafür eigens geschult werden, nicht aber von Militäreinheiten, deren Ausbildung sich am Kampf gegen einen bewaffneten - meist äußeren - Feind, nicht aber an Auseinandersetzungen mit dem unbewaffneten, innenpolitischen Gegner orientiert. Eine Panzerdivision hat die Aufgabe, gegen hochgerüstete Kräfte eines Gegners vorzugehen, die, genauso wie die eigenen Truppen, gut bewaffnet, gepanzert und für den totalen, auf Leben und Tod gerichteten Kampf ausgebildet sind. Wie kann man solche Truppen auf unbewaffnete Mitglieder der eigenen Bevölkerung loslassen, die obendrein nur passiven Widerstand leisten und im übrigen für Forderungen eintreten, die im offiziellen Parteiprogramm abgedruckt sind!?

Noch nie seit 1949 hatte die Beijinger Bevölkerung auf einmal so viele Soldaten in ihre Stadt einrücken sehen wie Ende Mai/Anfang Juni 1989. Sogar Mitte der vierziger Jahre, mitten im Bürgerkrieg, war innerhalb von Beijing kein einziger Schuß gefallen, und Beijing konnte von den kommunistischen Truppen kampfflos besetzt werden. Nun aber waren plötzlich ganze Armeen bis zum Stadttinneren vorgerückt - eine Tatsache, die von den Bewohnern Beijings offensichtlich aufs äußerste mißbilligt wurde. Mit "Volkswillen" hatte diese Maßnahme nichts zu tun. Hier ging es vielmehr um die Rettung einer Führung, der offensichtlich die Macht entglitt.

In den 30 Stunden zwischen dem 4. und 5. Juni 1989 drangen über 100.000 Soldaten des 27., des 38. und des 65. Armee-corps in das Weichbild der Stadt vor, wobei sie rund 60 Panzer und etwa 120 Schützenpanzer mit sich führten - dies alles wohl gemerkt gegen eine unbewaffnete Zivilbevölkerung.

An der Niedermetzlung der Bevölkerung beteiligten sich zwar auch Einheiten der allgemeinen Polizei sowie der Bewaffneten "Volkspolizei", doch wurde die "harte Arbeit" (wie Li Peng das Vorgehen nannte) hauptsächlich von Militärs geleistet.

4. Die Niedermetzlung der Bevölkerung als Tötungsverbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches von 1979

Tatbestandsmäßig wurde hier im Parteauftrag - nämlich auf Anordnung des ZK-Militärkomitees - "vorsätzlicher Mord" (guyi sharen fanzui) i.S. des § 132 Strafgesetzbuch begangen. Der Massenmord an mehreren Hunderten, vielleicht sogar Tausenden von Studenten und Arbeitern durch Militäreinheiten hatte keine rechtliche Grundlage und verstieß vor allem gegen den Grundsatz der "Verhältnismäßigkeit der Mittel" sowie gegen den auch für das reformerische China verbindlichen Allgemeingrundsatz, daß innenpolitische Notstände grundsätzlich nicht durch Militär, sondern durch Polizeikräfte zu bereinigen sind.

Rechtfertigungsgründe i.S. eines Staatsnotstands gibt es nicht. Vor allem kann weder der von der Regierung erlittene Gesichtverlust noch die Nervosität der greisen Führer für eine Rechtfertigung herangezogen werden, von rechtfertigender Rache erst gar nicht zu reden!

Es handelt sich bei dem Vorgehen am Tiananmen - um dies nochmals zu wiederholen - um einen Tatbestand der vorsätzlichen Tötung mit Hilfe des Werkzeugs regulärer Truppen, für den § 132 des Strafgesetzbuches von 1979 die Todesstrafe, lebenslanges Gefängnis oder aber Gefängnis von mindestens 10 Jahren vorsieht.

Nähmen die Mitglieder des "Ständigen Ausschusses" ihre eigenen Gesetze ernst, so wären sie reif für die Kapitalstrafe. Eine solche Konsequenz zu erwarten wäre freilich grotesk, und so gilt, was zwei Studenten bereits 1987 einem westlichen Korrespondenten gegenüber ausgeführt haben:

"Auch das China der achtziger Jahre steht noch in der Tradition des Feudalismus. Nach 1949 wurde dem Ganzen nur der sozialistische Hut übergestülpt. Vom Feudalismus direkt zum Sozialismus - das war eine gesellschaftliche Frühgeburt. So ist die Partei noch immer dem Willen einer einzigen Person

unterworfen. Jetzt ist es Deng Xiaoping. Auf der politischen Bühne geht alles nach seinem Wunsch. Zu Maos Zeiten ging alles nach dessen Willen. Wie heißt das Sprichwort: 'Wolf oder Tiger - wer ist schlimmer?...' Kollektive Führung hin, kollektive Führung her, sie sind doch beide aus einem Nest... Die Partei bestimmt, und damit basta! An ein Mehrparteiensystem ist, jedenfalls in den nächsten Jahrzehnten, nicht zu denken... Die Vier Prinzipien sind das größte Hindernis. Würden sie abgeschafft, könnte sich unser Land viel schneller entwickeln... Ich freue mich immer, wenn einer von den Alten stirbt... damit wird jedesmal auch ein Stück verfallener Tradition beerdigt... Die Studenten vertreten zwar nur eine verschwindend kleine Minderheit. Aber kann man deshalb sagen, daß ihre Forderungen nicht fortschrittlich seien? Wenn Arbeiter und Bauern nicht demonstrieren, (so hängt dies damit zusammen), daß es eine Politik der Volksverdummung in China gibt und daß ungebildete Leute nur an ihr Auskommen denken. (Im übrigen muß) für die Demokratie Blut geopfert werden, und in schwierigen Zeiten müssen sich Einzelne opfern; wenn niemand sein Blut vergießt, wird das Volk nicht aufwachen. Studenten standen bei jeder historischen Bewegung in der ersten Reihe. Nicht, daß sie vor nichts Angst hätten. Aber sie sind unabhängig, haben in der Gesellschaft noch keinen festen Platz und verfolgen ihre Ideen aus Prinzip... Sie sind selbstlos. Wie es im Sprichwort heißt: Ein gerade geborenes Kalb fürchtet den Tiger nicht... Die jetzige Bewegung ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung. Gebildete Chinesen meinen, daß es keine Zukunft gibt und daß der Staat am Ende ist. Dazu kommen die Schwierigkeiten des alltäglichen Lebens, die Preissteigerungen. Unsere Bewegung ist der konzentrierte Ausdruck verbreiteter Unzufriedenheit..."⁹

5. Zehn Jahre Rechtsentwicklung - war alles umsonst?

Recht ist kein Schönwetterphänomen, sondern sollte gerade in kritischen Situationen berechenbare Regelungsmechanismen schaffen. Erneut hat die chinesische Führung mit ihrer Aktion bewiesen, daß es mit der von ihr so gepriesenen neuen Rechtskultur wenig auf sich hat, sondern daß die Paragraphen mehr oder weniger auf dem Papier stehengeblieben sind. Wer will der Führung jetzt eigentlich noch glauben!?

Jahrelang hatten die Kommunisten gegen politisch Andersdenkende Maßnahmen eingesetzt, die nach 1979 einer unendlich weit zurückliegenden schrecklichen Vergangenheit anzugehören schienen - man denke an den Kampf gegen die "Konterrevolutionäre" zu Anfang der fünfziger Jahre, bei dem aufs willkürlichste Millionen von Regimegegnern hingerichtet wurden, und zwar aufgrund von "Gesetzen", deren "Konterrevolutions"-Tatbestände aufs schwammigste abgefaßt waren, man denke weiterhin an das "Hinunterschicken" von mehreren Millionen unliebsamen Elementen auf die Dörfer und in abgelegene Landesteile, man denke an die Schauprozesse mit ihrem "Massengerichts"-Charakter und ihren zahllosen Hinrichtungen, man denke aber auch an die 1979 von Deng Xiaoping mit so viel Empörung verdamnte Politik gegen die "Fünf schlechten Elemente".

Betrachtet man den Militäreinsatz auf dem Tiananmen-Platz und die anschließenden, an Hexenverfolgungen erinnernden Massenverhaftungen, so hat man den Eindruck, als tauchten die Gespenster der Vergangenheit wieder auf. Schlimm genug, daß die alten Revolutionäre, die dem Tod so nahe stehen, nach Jahren friedlicher Neuerungsbemühungen wieder in ihre Jugendsünden zurückverfallen sind und allein durch dieses Verhalten schon dem Kadernachwuchs ein denkbar schlechtes Vorbild liefern. Wenn es stimmt, daß die wahre Revolution in Reformen besteht, so ist es ihr eigenes Verhalten, das als "konterrevolutionär" gebrandmarkt werden müßte - und nicht etwa das Demonstrationsverhalten der Studenten, die ja nichts anderes wollten als eine beschleunigte Durchführung vor allem politischer Reformmaßnahmen, wie sie durch den XIII. Parteitag (1987) ja bereits offiziell abgesegnet worden waren!

Anmerkungen:

- 1) Art.33, Abs.3.
- 2) Veröffentlicht in Beijing Ribao, 27.12.1986.
- 3) RMRB, 6.1.1987.
- 4) Näheres C.a., Januar 1987, Ü 6.
- 5) Text in RMRB, 23.1.87.
- 6) XNA, 29.3.89.
- 7) Text der Regelungen in RMRB, 15.7.1980.
- 8) So der Bericht der Hongkonger Zeitung Wen Wei Po, 5.6.89.
- 9) Diskussion des Spiegelkorrespondenten Stefan Simons mit zwei Studentensprechern an der Beijinger Universität, der Spiegel, 1987, Nr.3, S.101.

Oskar Weggel

Studentenproteste als Ausdruck nationaler und demokratischer Bestrebungen

- Ein kurzer geschichtlicher Rückblick -

Studentische Proteste waren im traditionellen China so gut wie unbekannt. Wer dort auch nur eine einzige Prüfungshürde geschafft hatte, durfte sich bereits zur Elite, der sogenannten Gentry, rechnen und hatte selten Anlaß zu Unmutsäußerungen.

Erst kurz vor dem Untergang des Kaiserreichs begann sich das Klima von Grund auf zu ändern: Die Demütigung der Niederlage Chinas im Krieg gegen den einstigen Eleven Japan (1894/95), die Unfähigkeit des Kaiserhauses zu Reformen und die Übergriffe europäischer Kolonialmächte ließen eine neue politische Öffentlichkeit - Kaufleute, Militärs und vom Ausland zurückgekehrte Studenten - sowie einen Ton der Auseinandersetzungen (Zeitungen, Demonstrationen) aufkommen, wie sie bis dahin undenkbar gewesen wären. Überdies war seit Gründung der ersten modernen Universität Chinas, der Beijing-Hochschule (Beida) i.J. 1898, vor allem aber seit Abschaffung der über 1000 Jahre alten Prüfungstraditionen i.J. 1905 eine moderne Studentengeneration entstanden, die von Anfang an zwei Parolen auf ihre Fahnen geschrieben hatte, nämlich Nationalismus und Demokratie - also Losungen, die bis auf den heutigen Tag Leitmotive geblieben sind.

Im Zeichen dieser Doppelparole organisierte der von Sun Yixian im japanischen Exil gegründete und hauptsächlich von chinesischen Studenten getragene "Schwurbund" (Tongmenghui) den Widerstand gegen das mandchurische Kaiserhaus der Qing, das als despotisch und fremdländisch gebrandmarkt und das durch ständige Agitationen und Volksaufstände am Ende so zermürbt wurde, daß es 1911 resignierte.

Obwohl die Macht nach Ausrufung der Republik schnell in die Hände von Warlords (lokalen Kriegsherren) überging, die China damals in ein Kaleidoskop von Klein- und Mittelstaaten verwandelten und die gegen aufrührerische Studenten mit brutalen Mitteln vorgingen, wurde die Studentenbewegung während der zehner Jahre doch zweimal zum Wortführer gesamtnationaler Anliegen.

- Nämlich 1915, als die Japaner unter Ausnutzung der politischen Gunst des Ersten Weltkriegs an China die berühmten "Einundzwanzig Forderungen" stellten, die, wären sie erfüllt worden, China zu einer japanischen Kolonie hätten werden lassen.

- Vor allem aber i.J. 1919, als der Erste Weltkrieg zu Ende gegangen war und häßliche Schrammen auf dem "Gesicht" der einst so überlegenen westlichen Kolonialmächte hinterlassen hatte.

Der Ruf nach Befreiung ging damals durch ganz Asien: Die Mongolei erklärte ihre Unabhängigkeit, in Korea kam es zu einem hauptsächlich von Studenten getragenen antijapanischen Aufstand, überall tauchten die ersten kommunistischen Gruppierungen auf, und in China entstand die "Bewegung des 4.Mai", die als empörter Aufschrei gegen die Übertragung des ehemaligen deutschen Kolonialbesitzes von Qingdao an Japan begann, die sich aber schon im nächsten Augenblick nach innen wandte und ein Scherbengericht nicht nur über das damalige politische System Chinas, sondern über die gesamte polit-kulturelle Tradition auslöste.